ILNAS-EN 934-6:2019 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop

ILNAS

Institut luxembourgeois de la normalisation
de l'accréditation, de la sécurité et qualité
des produits et services

ILNAS-EN 934-6:2019

Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 6: Probenahme, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Admixtures for concrete, mortar and grout - Part 6: Sampling, assessment and verification of the constancy of performance

Adjuvants pour béton, mortier et coulis - Partie 6 : Échantillonnage, évaluation et vérification de la constance des performances

03/2019

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 934-6:2019 wurde als luxemburgische Norm ILNAS-EN 934-6:2019 übernommen.

Alle interessierten Personen, welche Mitglied einer luxemburgischen Organisation sind, können sich kostenlos an der Entwicklung von luxemburgischen (ILNAS), europäischen (CEN, CENELEC) und internationalen (ISO, IEC) Normen beteiligen:

- Inhalt der Normen beeinflussen und mitgestalten
- Künftige Entwicklungen vorhersehen
- An Sitzungen der technischen Komitees teilnehmen

https://portail-qualite.public.lu/fr/normes-normalisation/participer-normalisation.html

ILNAS-EN 934-6:2019 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop

DIESES WERK IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT
Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise genutzt werden - sei es elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien oder auf andere Art!

ILNAS-EN 934-6:2019 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop

ILNAS-EN 934-6:2019

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 934-6

März 2019

ICS 91.100.10; 91.100.30

Ersatz für EN 934-6:2001

Deutsche Fassung

Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 6: Probenahme, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Admixtures for concrete, mortar and grout - Part 6: Sampling, assessment and verification of the constancy of performance

Adjuvants pour béton, mortier et coulis - Partie 6 : Échantillonnage, évaluation et vérification de la constance des performances

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 26. November 2018 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

© 2019 CEN Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten.

Ref. Nr. EN 934-6:2019 D

Inhalt

Seite

Europäisches Vorwort ... 3

1 Anwendungsbereich ... 4

2 Normative Verweisungen ... 4

3 Begriffe ... 4

4 Probenahme ... 5
4.1 Allgemeines ... 5
4.2 Probenahme aus dem Lagerbestand des Herstellers ... 5
4.2.1 Allgemeines ... 5
4.2.2 Pulverförmige Zusatzmittel (in Gebinden) ... 5
4.2.3 Flüssige Zusatzmittel ... 6
4.3 Probenahme bei Lieferung ... 6
4.4 Probenahme für die werkseigene Produktionskontrolle ... 6
4.5 Aufzeichnung ... 7

5 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – AVCP (en: Assessment and Verification of the Constancy of Performance) ... 7
5.1 Allgemeines ... 7
5.2 Konformitätskriterien ... 7
5.3 Typprüfung ... 8
5.4 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ... 8
5.4.1 Allgemeines ... 8
5.4.2 Handbücher der Produktionskontrolle ... 8
5.4.3 Aufzeichnungen der Produktionskontrolle ... 9
5.4.4 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle ... 10
5.4.5 Laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle ... 10
5.4.6 Vorgehensweise bei Änderungen ... 10

Anhang A (informativ) Kalibrierung der Messausrüstung ... 11
A.1 Allgemeines ... 11
A.2 Herstellungsausrüstung ... 11

ILNAS-EN 934-6:2019 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop

ILNAS-EN 934-6:2019 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 934-6:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 104 „Beton und zugehörige Produkte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2019, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2019 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 934-6:2001.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsorganisation dem CEN erteilt haben.

Dieses Dokument ist in den harmonisierten Europäischen Normen EN 934, Teile 2, 3, 4 und 5 zitiert. Der technische Inhalt dieses Dokuments wurde in dieser Überarbeitung nicht geändert, aber zur Unterstützung der harmonisierten Europäischen Normen der Reihe EN 934 wurde die Terminologie an den CEN-Leitfaden für die Erstellung aller Dokumente, die den Anforderungen der Bauproduktenverordnung EU 305/2011 entsprechen, angepasst.

EN 934, *Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel*, besteht derzeit aus den folgenden Teilen:

— *Teil 1: Gemeinsame Anforderungen*

— *Teil 2: Betonzusatzmittel — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

— *Teil 3: Zusatzmittel für Mauermörtel — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

— *Teil 4: Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

— *Teil 5: Zusatzmittel für Spritzbeton — Begriffe, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

— *Teil 6: Probenahme, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Verfahren für die Probenahme und die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) für Zusatzmittel fest, die durch die Normenreihe EN 934 abgedeckt werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 934-1, *Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 1: Gemeinsame Anforderungen*

EN 934-2, *Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 2: Betonzusatzmittel — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

EN 934-3, *Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 3: Zusatzmittel für Mauermörtel — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

EN 934-4, *Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 4: Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

EN 934-5, *Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 5: Zusatzmittel für Spritzbeton — Begriffe, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter http://www.iso.org/obp

— IEC Electropedia: verfügbar unter http://www.electropedia.org/

3.1
Charge
Menge eines Zusatzmittels, von der angenommen werden kann, dass sie eine gleichmäßige Zusammensetzung hat

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Tankladung kann als äquivalent zu einer Charge angesehen werden.

3.2
verantwortliche Person
Person, die vom Hersteller benannt wurde und deren Aufgaben die Umsetzung eines Teils oder des gesamten Handbuchs der Produktionskontrolle umfassen

ILNAS-EN 934-6:2019 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop

4 Probenahme

4.1 Allgemeines

Die Probenahme von Zusatzmitteln muss so durchgeführt werden, dass die erhaltene Probe repräsentativ für die zu untersuchende Charge ist.

Es müssen die folgenden Verfahren angewendet werden:

— für die Erstprüfung und im Streitfall, 4.2;

— zum Zeitpunkt der Lieferung, 4.3;

— für die werkseigene Produktionskontrolle, 4.4.

Falls erforderlich, muss die Probenahme in Anwesenheit aller beteiligten Parteien durchgeführt werden.

4.2 Probenahme aus dem Lagerbestand des Herstellers

4.2.1 Allgemeines

Jede Probe darf nicht mehr als eine Charge repräsentieren. Bei laufender Produktion eines Zusatzmittels darf eine Probe, die aus bis zu 25 t entnommen wurde, als repräsentativ angesehen werden.

4.2.2 Pulverförmige Zusatzmittel (in Gebinden)

Die Probe muss aus Teilproben bestehen, die aus 6 Gebinden (Säcken) oder, falls die Gesamtzahl der Gebinde (Säcke) kleiner als 6 ist, aus allen Gebinden (Säcken) entnommen wurden. Die Teilproben müssen den Gebinden (Säcken) der Lieferung stichprobenartig entnommen werden.

Es muss eines der folgenden Verfahren angewendet werden:

a) Wenn die Gebinde bis zu 500 g enthalten, wird der gesamte Inhalt des Gebindes entnommen;

b) wenn die Gebinde mehr als 500 g enthalten, wird eines der folgenden Verfahren angewendet:

   1) ein Probenehmer, dessen Kammer einen Durchmesser von mindestens 25 mm hat, wird so in das Gebinde eingeführt, dass ein Materialkern entnommen wird, der im Wesentlichen über die gesamte Tiefe des Gebindes reicht;

   2) der Inhalt eines der zu beprobenden Gebinde wird auf eine saubere, trockene Oberfläche gegeben und gemischt. An verschiedenen Stellen des Haufens werden mindestens drei Stoffmengen von mindestens 125 g entnommen.

Das unter 1) beschriebene Verfahren ist das bevorzugte Verfahren; falls jedoch kein Probenehmer verfügbar ist, muss das unter 2) beschriebene Verfahren angewendet werden.

Das Verfahren ist bei jedem der übrigen zu beprobenden Gebinde zu wiederholen, und die so erhaltenen Teilproben sind sorgfältig zu mischen, um eine Gesamtprobe zu bilden. Überschreitet die Gesamtprobe eine Masse von 3 kg, so ist sie entweder durch Kegelbildung und Vierteln oder durch Verwendung eines Probenteilers auf 3 kg einzuengen.

Die Probe ist in drei gleiche Teile zu teilen, und jeder Teil ist in einen sauberen, luftundurchlässigen, beschrifteten Behälter zu geben. Mindestens ein Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1 kg ist als Rückstellprobe aufzubewahren. Der (die) Behälter ist (sind) geschützt vor Feuchte, Hitze und Licht für ein Jahr oder bis zum Verfallsdatum aufzubewahren, wobei der kürzere Zeitraum maßgebend ist.

ILNAS-EN 934-6:2019 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop